



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouindr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Romano Lanzi
+41 31 633 73 27
romano.lanzi@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Grindelwald
Postfach 104
3818 Grindelwald

G.-Nr.: 2019.JGK.5830
Ihre Referenz: Daniel Mathys

31. März 2020

Grindelwald; Revision Ortsplanung, 1. Phase, Gewässerräume und BMBV Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. August 2019 ist bei uns die Revision der Ortsplanung, 1. Phase mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Baureglement (GBR)
- Zonenplan Naturgefahren
- Zonenplan Gewässerraum Ost und West
- Zonenplanänderungen Tufli, Schonegg/Steinbilla, Gadestatt, Häller, An der Egg, Stählisboden
- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Kultur, Denkmalpflege KDP
- Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Fischereiinspektorat FI
- Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Abteilung Naturförderung ANF
- Tiefbauamt TBA, Oberingenieurkreis OIK I
- Amt für Wald und Naturgefahren AWN, Abteilung Naturgefahren

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den Genehmigungsvorbehalten werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Genehmigungsvorbehalte müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Die Bereinigung solcher Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

2. Ausgangslage

Die Gemeinde Grindelwald sieht vor ihre Ortsplanungsrevision in zwei Phasen aufzuteilen. Nun liegt die erste Phase zur Vorprüfung vor. Darin werden vor allem Pflichtaufgaben gelöst. Grössere materielle Änderungen (wie bspw. Ein- und Umzonungen) sind in der zweiten Phase geplant.

Aufgrund der Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der kantonalen Wasserbaugesetzgebung (WBG) müssten die Gemeinden bis Ende 2018 den Gewässerraum in der baurechtlichen Grundordnung grundeigentümerverbindlich festlegen. Damit sind die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet. Mit der vorliegenden Änderung der baurechtlichen Grundordnung werden die Gewässerräume in der Gemeinde Grindelwald festgelegt. Neben der Ausscheidung der Gewässerräume strebt die Gemeinde die technische Umsetzung der BMBV sowie die nutzungsplanerische Festlegung der Gefahrengebiete an. Diesbezüglich ist vorgesehen, dass einige unüberbauten Flächen ausgezont werden.

Zudem sieht die Gemeinde vor weitere materielle Änderungen vorzunehmen (in Verbindung mit dem neuen GBR aber auch die Zonenplanänderung «Tuftli»).

Die unter Ziff. 3 formulierten Vorbehalte sind zu bereinigen. Unter Ziff. 4 werden hingegen Empfehlungen und Hinweise formuliert.

3. Genehmigungsvorbehalte

3.1 Baureglement (GBR)

Was	Vorbehalt
Art. 212 Abs. 1 Ziff. 2	Wir begrünnen die Aufnahme dieser Mindestdichten. Es gibt jedoch kein Kulturland in der Bauzone mehr. Somit fällt der zweite Teil der Vorschrift weg. Diejenigen Parzellen, welche unter dem Regime von Art. 8 ff. BauG und Art. 11a ff. BauV eingezont werden, müssen zudem im Zonenplan mit einer Signatur/Schraffur versehen bzw. umrandet werden. Dies betrifft vermutlich die 2. Phase der OPR. Dies bedeutet, dass im GBR auf die «im Zonenplan gekennzeichneten (Teil-)Parzellen» (beispielhafte Formulierung) verwiesen werden muss. Die Mindestdichte für Grindelwald beträgt mindestens 0.6 GFZo gemäss Art. 11c Abs. 1 BauV i.V.m. den Massnahmenblätter C_02 («Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inklusive Zentren 4. Stufe und Tourismuszentren») sowie C_01 («Regionale Tourismuszentren der 4. Stufe») des kant. Richtplanes. Die Mindestdichte für die W2 kann somit nicht nur GFZo 0.4 betragen. In begründeten Fälle kann vom 0.6-Wert abgewichen werden (Art. 11c Abs. 2 BauV). Dies ist jedoch im Einzelfall darzulegen. <i>Hinweis:</i> Für die Arbeitszonen wird keine Mindestdichte vorgegeben. Hier gilt in Anwendung von Art. 11c Abs. 5 BauV aber eine Überbauungsziffer von über 0.5 bzw. die im Einzelfall gestützt auf das konkrete Projekt festgesetzte Mindestdichte.
Art. 212 Abs. 1	«Gebäude mit einer Länge» ist nicht BMBV-konform (Gebäuelänge gemäss

Ziff. 5	Art. 12 BMBV). Bitte korrigieren.
Art. 212 Abs. 3 Bst. a	«Breite»: ist nicht BMBV-konform. Gemäss Art. 13 BMBV gibt es nur die Gebäudebreite. Bitte korrigieren.
Art. 212 Abs. 4 Bst. c	<p>Vorspringende Gebäudeteile dürfen nicht 80 % des zugehörigen Fassadenabschnitts ausmachen. Es sind maximal 50 % erlaubt. Ebenfalls sind ein Unterscheiden von Erkern und nicht Erkern sowie «pro Gebäude maximal 2 eingeschossige geschlossene vorspringende Gebäudeteile» nicht BMBV-konform und somit nicht zulässig. Das gilt auch für Art. 416 Abs. 1.</p> <p><i>Hinweis:</i> Es ist unklar, ob hier nicht eigentlich das Ziel ist, bewohnte «eingeschossige Gebäudeteile» zu regeln. Im GBR steht jedoch nicht, dass diese bewohnt sein dürfen (also Hauptnutzflächen aufweisen dürfen). Diese wären nämlich zulässig. Dafür müssten jedoch auch baupolizeiliche Masse (zumindest eine Geschosshöhe oder die traufseitige Fassadenhöhe) definiert werden</p> <p>Weiter wird ein zulässiges Mass über die Fassadenflucht (3 m) und für Dachvorsprünge (3.5 m) definiert. Gemäss Art. 10 BMBV ragen vorspringende Gebäudeteile höchstens bis zum zulässigen Mass (für die Tiefe) über die Fassadenflucht hinaus. Das Mass über die Fassadenflucht gilt somit auch für Dachvorsprünge, da auch sie „vorspringende Gebäudeteile“ sind. Hier besteht daher ein Widerspruch der zu bereinigen ist.</p> <p>Letztes Lemma: Soweit die Gemeinde nichts festlegt, gilt an Kantonsstrassen gemäss Art. 80 Abs. 1 Bst. a SG ein Abstand von 5 m. Nur das zuständige Gemeinwesen kann Abweichungen von den Regelabständen festlegen. Für Kantonsstrassen ist das Tiefbauamt das zuständige Gemeinwesen. Entlang der Kantonsstrassen gilt Art. 80 SG für sämtliche Bauten und Anlagen, auch für vorspringende, unterirdische, Unterniveau- und Tiefbauten. Vorliegend reduziert die Einwohnergemeinde Grindelwald <i>auch gegenüber Kantonsstrassen</i> den Strassenabstand. Die Formulierung ist in dem Sinne zu präzisieren.</p>
Art. 212 Abs. 4 Bst. d	Gemäss Art. 18 Abs. 2 BMBV gibt es eine Staffelung in der Höhe sowie in der <i>Situation</i> . Bitte ergänzen.
Art. 212 Abs. 4 Bst. g	«Tiefbauten» ist kein BMBV-konformer Begriff und muss korrigiert werden.
Art. 212 Abs. 5	Unter die Besitzstandsgarantie fallen <i>formell</i> rechtskräftige Bauten und Anlagen. Als rechtmässig gilt nach der Praxis auch eine zwar nicht bewilligte, aber <i>bewilligungsfähig</i> gewesene Baute oder Anlage (materielle Rechtmässigkeit). Dagegen wird eine <i>nicht bewilligte und nicht bewilligungsfähig</i> gewesene Baute nicht dadurch rechtmässig, dass sie nicht (mehr) beseitigt werden kann bzw. muss (z.B. weil dies unverhältnismässig wäre). Eine solche Baute darf jedoch nur noch unterhalten werden. Deshalb muss nach «bestehende» ein «und» statt eines Kommas eingefügt werden. Ansonsten würde nach dem Wortlaut jede bestehende Baute in ihrem Bestand geschützt und könnte wiederaufgebaut werden, was falsch wäre. Bitte anpassen.
Art. 221 Abs. 1	«Erdgeschoss» und «Strassenhöhe» sind nicht BMBV-konform.
Art. 223	Dieser Artikel kann gestrichen werden. Falls Ausnahmen der baupolizeilichen Masse in Frage kommen, dann ist Art. 26 BauG massgebend. Es ist nicht zulässig, gänzlich die Möglichkeiten einer Ausnahme zu verbieten. Gleiches gilt für Art. 241 (Marginalie). Bitte entfernen.
Art. 23	231-237: Diese Artikel sind von der derzeitigen 1. Phase der OPR <i>ausgenommen</i> und nicht sistiert. Der Begriff ist anzupassen.

<p>Art. 241 Abs. 2</p>	<p>Die private Nutzung muss untergeordnet sein, d.h. es muss sich um eine <i>Nebennutzung</i> handeln. Ein flächenmässig beschränkter Umfang reicht hierzu nicht aus. Die private Nebennutzung muss somit nicht nur flächenmässig beschränkt sein, sondern auch in der Nutzungsart und –intensität untergeordnet sein. Bitte das Wort «flächenmässig» streichen.</p> <p>Im Weiteren stimmen die aufgezählten Ausnahmen (Verweis auf «ZöN für Skisport, Loipen und Winterparkplätzen») nicht mit der Benennung im nachfolgenden Absatz (siehe v.a. die Marginalien) überein. Bitte korrigieren. (Wir empfehlen, die Nummern der ZöNs im Verweis zu nennen)</p>
<p>Art. 241 Abs. 3</p>	<p><u>ZöN 1, ZöN7:</u> Es sind mindestens die Grundzüge der Überbauung (wenigstens die zulässigen Hauptdimensionen und deren Einordnung in die Umgebung [Abstände, Bauweise, Ausnützung]) im GBR festzulegen. Wir verlangen somit die Festlegung zumindest der Höhe sowie der Abstände.</p> <p>Die <u>ZöN 2a und 3</u> wurden im Rahmen der V-Bahn geändert bzw. die <u>ZöN 2 und 3a</u> neu ins GBR aufgenommen. Diese Artikel dürfen nicht verändert werden ohne die rechtlich oder tatsächlich erheblich geänderten Verhältnisse darzulegen. Die ZöNs wurden vom AGR am 26.02.2016 genehmigt, die beiden ZöNs 2 und 2a wurden mit Beschwerdeentscheid JGK Nrn. 32.14-16.21/23 vom 08.06.2017 zudem noch angepasst. Bitte die ZöN wie damals genehmigt korrigieren. Wir empfehlen, diese Artikel mit dem Verweis auf das V-Bahn-Projekt aus der Revision auszuklammern. Ansonsten wird der <i>Grundsatz der Planbeständigkeit</i> verletzt.</p> <p><u>ZöN 8 / 9:</u> Weshalb wird in der ZöN «Schulhaus Endweg / Schulanlage, Ausbildung» die Telefonzentrale noch einmal erwähnt und sogar noch Vorschriften dazu festgelegt? Wird nun die ZöN 8 abgelöst oder nicht? Bitte klären.</p> <p><u>ZöN 10:</u> Wie ist «ohne Volumenbeschränkung» zu verstehen? In Art. 212 GBR wurden keine maximalen GFZ, GF, GFo o.ä. festgelegt. Bitte klären.</p> <p><u>ZöN 11:</u> «Wohnen» als Hauptzweck in einer ZöN ist grundsätzlich nur für Alters-/Pfleghome, Alterswohnungen bzw. Asylheime (ZAUGG/LUDWIG, a.a.O., Art. 77 N. 2) möglich, also als öffentliche Aufgabe oder im öffentlichen Interesse stehend. Was ist unter «preisgünstig» zu verstehen? Wem stehen die Wohnungen offen? Die ZöN ist zwar vorbestehend, dem Erläuterungsbericht ist diesbezüglich aber gar nichts zu entnehmen. Die Nutzung ist nicht per se ausgeschlossen, es fehlt aber die entsprechende Begründung, damit die Rechtmässigkeit geprüft bzw. bestätigt werden kann. Wir bitten um Klärung und entsprechende Ergänzung im Erläuterungsbericht.</p> <p><u>ZöN 17 / 21:</u> Für die Bahn und die Talstation ist das Plangenehmigungsverfahren für Seilbahnen zuständig, welche kommunale Vorschriften übersteuern. Aus diesem Grund darf gemäss DIJ-Rechtsprechung nichts festgelegt werden. Es müssen nur für «touristische Angebote» baupolizeiliche Masse festgelegt werden. Bitte anpassen.</p> <p><u>ZöN 18:</u> Diese ZöN muss von der OPR ausgenommen werden.</p> <p><u>ZöN 23:</u> Diese ZöN muss von der OPR ausgenommen werden, ansonsten wird sie mit der 1. Phase bestätigt. Gemäss Kap. 1.3.1 Erläuterungsbericht sind nur «neue Zonen für öffentliche Nutzungen» nicht Gegenstand der 1. Phase.</p> <p><u>ZöN 24:</u> Die Festlegung «Dachkote 967.5 m ü. M.» ist nicht BMBV-konform (höchster Punkt der Dachkonstruktion). Bitte korrigieren.</p>
<p>Art. 242 Abs. 2</p>	<p><u>ZSF 4:</u> «Gebäudegrundfläche» ist nicht BMBV-konform.</p>

Art. 261 Abs. 2	Art. 231 ff. GBR soll von diesem Verfahren ausgeklammert werden. Hier wird nun entgegen anderslautenden Ausführungen und Markierungen doch etwas zum Erstwohnungsanteil geregelt. Wir bitten um Klärung und Präzisierung.
Art. 311 Abs. 2	Die «Geschossfläche oberirdisch» wird nirgendwo im GBR definiert. Dies ist nachzuholen, ansonsten kann der Begriff nicht angewendet werden. Das gilt allgemein und nicht nur für diesen Artikel.
Art. 312	Siehe Ausführungen unten bei Ziff. 3.2.
Art. 412 Abs. 1	Teile des Absatzes sind nicht BMBV-konform: Das Wort «sichtbare» von sichtbarer Giebelhöhe ist zu streichen und «Fertiges Terrain» ist mit «massgebendes Terrain» zu ersetzen.
Art. 412 Abs. 4	Es wird auf Art. 212 Abs. 4 verwiesen. Es fehlt dort die Nennung des Bst.
Art. 413 Abs. 1	Die Staffelung wird auch unter Art. 212 Abs. 4 Bst. d definiert. Es besteht hier jedoch ein Widerspruch zwischen den Festlegungen. Bitte klären.
Art. 416 Abs. 1	«Vordach» ist durch «Dachvorsprung» zu ersetzen. Ansonsten gelten sie als vorspringende Gebäudeteilen. Bitte klären zumal in Abs. 1 vor den Buchstaben a bis c «Dachneigungen und -vorsprünge» steht. Zu Bst. b und c: Es ist zu umschreiben, was ein «grösseres Gebäude» ist (also wann diese Ausnahme zum Tragen kommt) und im Gesetz im formellen Sinn (GBR) muss der erlaubte Rahmen (d.h. das Maximalmass) festgelegt werden, da hier nur Minimalmasse für Vordächer festgelegt wurden, oder der Artikel muss zumindest im Sinne vom Art. 417 MBR angepasst werden.
Art. 416 Abs. 3	Es muss definiert werden, welche «anderen Dachformen» möglich sind.
Art. 416 Abs. 4	Für «technische Aufbauten» muss ein Maximalmass definiert werden. Bst. a: «mindestens einen Dritten der Fassadenlänge»: Bitte «...in einen Drittel...» korrigieren. Bst. b: Gemäss Rückmeldung der KDP darf max. 30 % der Fassadenlänge ausmachen. Bitte anpassen.
Art. 51	«Pflege und Kulturlandschaft» mit einem neuen Artikel «Ortsbildschutzgebiete» wie folgt ergänzen: <i>Ortsbildschutzgebiete sind Schutzgebiete gemäss Art. 86 Baugesetz. Sie bezwecken den Schutz der aus denkmalpflegerischer Sicht wertvollen Ortsteile. Betreffen Bauvorhaben schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einer Baugruppe liegen, ist die kantonale Fachstelle in jedem Fall einzubeziehen.</i>
Art. 521 Abs. 3	Gemäss Rückmeldung des OIK muss in diesem Absatz präzisiert werden, dass in Gebieten mittlerer Gefährdung <i>durch permanente Rutschungen</i> die baulichen Massnahmen aufgrund eines geologischen Gutachtens festzulegen sind. Ohne diesen Zusatz müssten sämtliche Baugesuche in blauen Gefahrengebieten (Gewässerprozesse, Lawinen, Sturz, ...) per se ein Gefahrengutachten erbringen.
A111	Falsche Skizze für die Gesamthöhe. Bitte korrigieren.

3.2 Zonenplanänderung «Tuftli»

Mit der Zonenplanänderung «Tuftli» soll das Gebiet von der ZöN 16 zur ZPP 2, welche in Art. 312 GBR definiert wird, umgezont werden. Grundsätzlich ist die Begründung nachvollziehbar. Die Gemeinde Grindelwald ist im ISOS (lokal) aufgenommen und das umzuzonende Gebiet liegt im Bauinventar des Kantons

Bern. Aufgrund der sensiblen Lage benötigt eine neue Planung / Bebauung eine qualitätsvolle Auseinandersetzung mit der Umgebung und der Einpassung ins Ortsbild.

Laut KDP seien die Empfehlungen für die U-Zo VI (Erhaltungsziel «b» - Erhalten der Eigenschaften, die für die angrenzenden Ortsbildteile wesentlich sind) gebührend zu berücksichtigen. Dies ist in dieser Phase nicht geschehen und muss nachgeholt werden.

Zudem benötige eine Projektierung/Abbruch der inventarisierten Objekte innerhalb einer Baugruppe aus denkmal- und ortsbildpflegerischer Sicht (Art. 10b, Abs. 1 BauG - Beeinträchtigungsverbot durch Veränderungen in der Umgebung) eine Qualitätssicherung.

Da es sich bei den Objekten Dorfstrasse 146, 148, 150, 152, 154 um erhaltenswerte K-Objekte handelt, muss zuerst eine Verhältnismässigkeitsüberprüfung durchgeführt werden, um den eventuellen Abbruch/Ersatzneubau begründen und beurteilen zu können. Dies ist in einer konkretisierten UeO oder im folgenden Baubewilligungsverfahren mit einer mit der KDP definierten Qualitätssicherung zu definieren und abzusprechen.

Die Gemeinde hat bereits eine Stellungnahme des Heimatschutzes zum Bauprojekt eingeholt, welche positiv lautete. Dennoch sind die Anliegen der KDP (Auseinandersetzung mit dem Ortsbild und Verhältnismässigkeitsprüfung eines Abbruches) zu klären. Idealerweise bereinigt die Gemeinde die Vorbehalte direkt mit der KDP. Wir werden ohnehin einen Einbezug dieser Fachstelle im Rahmen einer zweiten Vorprüfung (oder Genehmigung) betätigen.

Schliesslich sind die Sektoren zu vermessen/georeferenzieren.

3.3 Naturgefahren

Die Gemeinde Grindelwald bestrebt mit dieser Planung nun endlich das erste Mal die Gefahrengebiete nutzungsplanerisch festzulegen. Gemäss Massnahmenblatt (MB) D_03 des kantonalen Richtplans 2030 ist mit Flächen in den Gefahrengebieten wie folgt umzugehen:

1. Unüberbaute Parzellen im roten Gefahrengebiet sind auszuzonen.
2. Überbaute Parzellen im roten und blauen Gefahrengebiet dürfen in der Regel in der Bauzone belassen werden, wenn zusätzlich Bau- und Nutzungsbeschränkungen erlassen werden.
3. Unüberbaute Parzellen im blauen Gefahrengebiet dürfen nur ausnahmsweise in der Bauzone belassen werden, wenn zusätzlich Bau- und Nutzungsbeschränkungen erlassen werden. Ausnahmen dürfen nur mit grösster Zurückhaltung und gestützt auf eine sorgfältige und sachbezogene Interessenabwägung vorgesehen werden.

Sofern (Teil-)Parzellen, welche unter die obenstehenden Anwendungsfälle fallen, dennoch in der Bauzone verbleiben sollen, muss die mögliche und verhältnismässige Gefahrenabwehr mittels Gutachten aufgezeigt und entsprechende Massnahmen in der baurechtlichen Grundordnung in geeigneter Weise verankert werden. Ohne entsprechende Begründung/Interessenabwägung und ohne konkrete Massnahmen sind die (Teil-)Parzellen verhältnismässig, d.h. zumindest teilweise, auszuzonen. Es ist dabei zu beachten, dass es eher möglich ist eine Bauzone im bereits weitgehend überbauten Gebiet zu belassen, als am Siedlungsrand.

Den kantonalen Fachstellen (insbesondere das AWN) und uns vom AGR sind aufgrund fehlenden oder nicht nachvollziehbaren Interessenabwägungen, weitere Flächen aufgefallen, die ausgezont werden müssten (siehe unten ab Ziff. 3.3.1ff). Hier unten wird eine Auflistung vorgenommen, welche wir ausdrücklich nicht als abschliessend deklarieren. Wir bitten die Gemeinde nochmals die Flächen vollständig zu überprüfen und diese zu bereinigen bzw. die entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen. Die Ausführungen in Kap. 4.2.3 des Erläuterungsberichtes genügen nicht überall den Anforderungen gemäss MB D_03.

Ebenfalls ist uns aufgefallen, dass die in der Naturgefahrenkarte dargestellten Bauzonen nicht überall korrekt sind. Weil diese jedoch nur als Hinweise vorhanden sind, gibt es diesbezüglich keinen Vorbehalt. Es wäre trotzdem dienlich, dass diese ebenfalls bereinigt werden da diese als Arbeitsgrundlage gelten (Beispiele: Parz. Nr. 648, 1195, 2021, 6321/2605).

3.3.1 Zonenplanänderung «Schonegg / Steinbilla»

Folgende (Teil-)Parzellen im roten oder blauen Gefahrengebiet sind verhältnismässig, d.h. zumindest teilweise, auszuzonen: Parz. Nr. 128, 129, 134, 2537, 2747, 3338, 3525, 3604, 4722, 4863, 5036, 5111, 5365, 5374 und 5989.

Insbesondere die Parzelle Nr. 134: Sie ist unüberbaut, randlich gelegen und komplett im blauen Gefahrengebiet mit beträchtlich hohen Bewegungsraten. Ein solches Gebiet eignet sich nicht zur Bebauung, da die dafür notwendigen Schutzmassnahmen sehr aufwändig sind. Für Ver- und Entsorgungsleitungen muss mit sehr hohen Unterhaltskosten gerechnet werden, weil diese nur bedingt geschützt werden können. Aus diesem Grund muss diese Parzelle ausgezont werden.

3.3.2 Zonenplanänderung «Gadestatt»

Folgende (Teil-)Parzellen im roten oder blauen Gefahrengebiet sind verhältnismässig, d.h. zumindest teilweise, auszuzonen: Parz. Nrn. 2421, 3553 und 6303 (insb. südöstliche Ecke).

3.3.3 Zonenplanänderung «Häller»

Folgende (Teil-)Parzelle im blauen Gefahrengebiet ist verhältnismässig, d.h. zumindest teilweise, auszuzonen: Parz. Nr. 6228. Sie ist mehrheitlich unüberbaut und liegt fast komplett in einem blauen Gefahrengebiet durch eine permanente Rutschung. Die Bewegungsraten seien gemäss AWN nicht genau bekannt. Durch den westlichen Rutschrand und die östliche Scherzone weisen beachtliche Teile dieser Parzelle aber ungünstige Eigenschaften für eine Überbauung auf.

3.3.4 Zonenplanänderung «An der Egg»

Folgende (Teil-)Parzellen im blauen Gefahrengebiet sind verhältnismässig, d.h. zumindest teilweise, auszuzonen: Parz. Nrn. 5783 und 1480 (Teilgebiet oberhalb der Erschliessung), Die Parz. Nr. 5867 ist gemäss AV-Daten und Orthofoto unüberbaut. Es ist aber offenbar ein Geometergeschäft hängig und im Ausschnitt ist ein Gebäude eingetragen. Hier ist mittels rechtskräftiger Baubewilligung darzulegen, dass dort tatsächlich etwas steht/bewilligt wurde, ansonsten ist ebenfalls diese Parzelle auszuzonen.

3.3.5 Zonenplanänderung «Stählisboden»

Folgende (Teil-)Parzellen im roten oder blauen Gefahrengebiet sind verhältnismässig, d.h. zumindest teilweise, auszuzonen: Parz. Nrn. 4891 (westlich, nördlich und östlich) und 2624 (westlich). Die Parz. Nr. 4483 ist gemäss AV-Daten und Orthofoto unüberbaut. Hier ist mittels rechtskräftiger Baubewilligung darzulegen, dass dort tatsächlich etwas steht/bewilligt wurde, ansonsten ist ebenfalls diese Parzelle auszuzonen.

3.3.6 Weitere Flächen

Neben den oben aufgeführten Parzellen gibt es eine weitere grosse Menge an unüberbauten Parzellen in der Bauzone, welche in einem blauen Gefahrengebiet liegen und zu welchen keine Interessenabwägung vorgenommen wurde. Da die Auszonungen sparsam/zurückhaltend vorgesehen sind, gehen wir davon aus, dass es noch zahlreiche weitere (Teil-)Parzellen in der Bauzone hat, welche ebenfalls näher geprüft werden müssen.

Hier werden lediglich Beispiele aufgelistet. Wir betonen erneut, dass diese Liste nicht abschliessend ist und die Gemeinde eine erneute vollumfängliche Überprüfung durchführen muss. Für sämtliche dieser Parzellen ist eine detaillierte Interessenabwägung vorzunehmen.

Folgende (Teil-)Parzellen im blauen Gefahrengebiet sind verhältnismässig, d.h. zumindest teilweise, auszuzonen: Parz. Nrn. 2 (ZöN 20), 321 (südlich), 2994, 3725, 4470, 6050, 6321 (fälschlicherweise der LWZ anstatt der Parz. Nr. 2605 zugewiesen), 6322, 6499, usw.

3.3.7 ZSF 1 «Camping Eigernordwand»

Gemäss Erläuterungsbericht wird erkannt, dass es sich beim Campingplatz um eine besonders sensible Nutzung (Art. 6 Abs. 3 BauG) handle. Trotzdem sind die dort stehenden Ausführungen (Seite 20) nicht verbindlich und etwas zu vage und pauschal. Es muss bereits jetzt geklärt werden, ob es effektiv Massnahmen gibt. Unter Umständen sind diese auch in der Nutzungsplanung zu verankern: bspw. Mindestkosten für neue Gebäude, Dammerstellung entlang Parzellengrenze etc. Im Entwurf des GBR wird unter Art. 242 Abs. 2 nichts dazu festgelegt. Bitte nachholen.

3.4 Gewässerraum

In diesem Kapitel werden neben unseren Rückmeldungen, insbesondere diese der ANF und des OIK wiedergegeben.

3.4.1 Gewässernetz / Festlegung Gewässerraum

Das Gemeindeterritorium und somit auch das Gewässernetz sind nur ausserhalb des Sömmerungsgebietes in den Kartengrundlagen dargestellt. Für den OIK ist dies wichtig, denn so kann nicht erkannt werden, ob für ein konkretes Vorhaben eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 39 Abs. 1 WBV notwendig wird oder nicht. Bitte die Darstellung des Gewässernetzes auf das gesamte Gemeindegebiet erweitern.

Weiter ist ebenfalls nach Angaben des OIK der Verlauf der Achse bzw. das Gewässernetz gemäss den tatsächlichen Begebenheiten vor Ort anzupassen. Wenn ein Gewässer aus dem GNBE wie das Hubelchallegräbli auf der Parz. Nr. 755 vor Ort nicht existiert (also weder oberirdisch noch eingedolt verläuft), so ist es aus dem Gewässernetz zu entfernen. Bitte das Gewässernetz nochmals überprüfen.

Durch den systematischen Verzicht auf Gewässerraumausscheidungen im Wald und bei Eindolungen im Landwirtschaftsland ergibt sich teilweise eine Abfolge von kurzen Abschnitten mit und ohne Gewässerraumausscheidung. Dies führt auf dem Plan einerseits zu einem inhomogenen, eher unübersichtlichen Bild. Andererseits beträgt die Breite des Beurteilungssperimeters auf den kurzen Abschnitten ohne Gewässerraumfestlegung gestützt auf Art. 39 Abs. 1 WBV 30 m.

Es ist deshalb bei diesen kurzen Abschnitten eine Arrondierung der Gewässerräume durchzuführen und auch bei kurzen Abschnitten im Wald oder bei kurzen Eindolungen einen gleich grossen Gewässerraum wie ober- und unterhalb auszuscheiden. Durch die Gewässerraumausscheidung im Wald, aber auch bei Eindolungen im Landwirtschaftsgebiet resultieren keine Nachteile für die Bewirtschafter, da bei Eindolungen keine Nutzungsbeschränkungen (Düngeverbot, etc.) zum Tragen kommen. Dafür werden klare Verhältnisse für künftige Bauvorhaben geschaffen (Gewässerraum festgelegt) und die viel grosszügiger bemessenen Beurteilungssperimeter gemäss Art. 39 Abs. 1 WBV werden durch kleinräumigere Gewässerräume ersetzt. Zudem gewinnt die Lesbarkeit des Plans mit den Gewässerräumen.

Schliesslich ist die Breite des Korridors immer anzugeben. Dies wurde mehrheitlich, jedoch nicht überall gemacht und ist nachzuholen (Bspw. Stachelgraben).

3.4.2 Anpassung Gewässerraum

Der OIK hat aus dem Luftbild und dem Terrainmodell stichprobenartig die natürliche Gerinnesohlenbreite überprüft und kommt zu folgenden Ergebnissen, die in der vorliegenden Planung korrigiert werden müssen:

- Schwarzen Lütschine im Bereich der gewässerbezogenen Schutzziele (Biodiversitätskurve): 50 m, resp. 32 m (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von 25 m, resp. 16 m vor Zusammenfluss mit Weisser Lütschine mal Korrekturfaktor 2 für die stark beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 80 m, resp. 62 m.
- Büössalpbach im unteren Abschnitt: 3.8 m (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von 2.5 m mal Korrekturfaktor 1.5 für die wenig beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 16.4 m.

- Schwendibach ab Sammler bis in die Lütschine: 6 m (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von 4 m mal Korrekturfaktor 1.5 für die stark beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 22 m.
- Mehlbaumgrabens im unteren Abschnitt bis in die Lütschine: Effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von 3.5 m. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 19.5 m.
- Wärgischtalbach im unteren Abschnitt bis in die Lütschine: Effektiv gemessene Gerinnesohlebreite 4.5 m. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 29.5 m.
- Sandbach: 8 m (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von meist über 4 m mal Korrekturfaktor 2 für die mehrheitlich stark beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 27 m.
- Schwarze Lütschine ab Einmündung Wernhartsgräbli bis zum Gletschersand: Effektive Gerinnesohlenbreiten von bis zu 60 m (z.B. im Gohitt). Eine mittlere Sohlenbreite über den ganzen Abschnitt ist bei rund 30 m anzusetzen. Die natürlicherweise ebeneren Abschnitte sind für das Geschieberegime der Schwarzen Lütschine sehr wichtig. Der Gewässerraum ist daher so auszuscheiden, dass diese vollumfänglich darin zu liegen kommen. Zudem stösst der Gewässerraum im Bereich Hals seitlich auf die Grenze zum Sömmerungsgebiet und wird durch diese beschränkt, was keinen Sinn macht. Im Weiteren erachtet der OIK als notwendig auch oberhalb der neuen Fussgängerbrücke Gletschersand bis zum Schluchteingang die ganze Talebene mit der verzweigten Lütschine und dem Ufer- / Auengehölz dazwischen und seitlich als Gewässerraum auszuscheiden. Hier muss der Gewässerraum auch im Sömmerungsgebiet festgelegt werden. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 60 m unterhalb der Gletschersandbrücke, der auch im Sömmerungsgebiet festgelegt werden muss und ein deutlich grösserer Gewässerraum oberhalb der Gletschersandbrücke.
- Hällergräbli ab Kote 1277 (und später das Wernhartsgräbli): 2.4 m (effektiv gemessene Sohlenbreiten von durchschnittlich rund 1.6 m mal Korrekturfaktor 1.5 für die wenig beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 13 m.
- Milibach im unteren Abschnitt bis in die Lütschine: Effektiv gemessene Gerinnesohlebreite 5 m. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 19.5 m.

Neben den soeben beschriebenen Korrekturen aufgrund der natürlichen Gerinnesohlebreite, wurden auch folgende Anpassungen gefordert:

- Entlang der Gemeindegrenze in der Schwarzen Lütschine zwischen Grindelwald und Lütschentäl ist eine Abstimmung zwischen den beiden Gemeinden in Bezug auf die Festlegung des Gewässerraumes notwendig. Lütschentäl hat in diesem Bereich ebenfalls die Korridorlösung gewählt und einen Gewässerraum von 45 m vorgesehen. Der Gewässerraum ist hier durchgehend bis Burglauenen mit 45 m festzulegen.
- Die Schwarze Lütschine ab Auengebiet Erlen bis Burglauenen ist mehrheitlich stark beeinträchtigt und hat eine durchschnittliche gemessene Sohlenbreite von 19 m. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 49 m.
- Der Gewässerraum der Weissen Lütschine im Bereich Gletscherschlucht stösst auf die Grenze zum Sömmerungsgebiet und wird durch diese beschränkt, was keinen Sinn macht. Hier muss der Gewässerraum der Weissen Lütschine auch im Sömmerungsgebiet festgelegt werden.
- Das Gebiet Grund rechtsseitig der Lütschine wird als dicht überbaut deklariert und es soll ein reduzierter Gewässerraum auf 0 m ab Dammkante ausgeschieden werden. Es ist jedoch wichtig, dass die Zugänglichkeit für den Unterhalt der Schutzbauteninfrastrukturen (zurzeit in Bau) gewährleistet werden kann. Deshalb kann aus wasserbaupolizeilicher Sicht der Gewässerraum nicht auf 0 m reduziert werden, sondern höchstens auf 5 m ab luftseitiger Kante des Dammes, resp. der Hochwasserschutzmauern. Bitte anpassen.

Der Gewässerraum ist bei folgenden Gewässern beim Geschiebesammler so weit auszudehnen, dass der gesamte Geschiebesammler bis zum luftseitigen Dammfuss darin enthalten ist:

- Schwendibach
- Ällouwinenbach

Bei folgenden Gewässern macht es keinen Sinn, wenn der unterste Abschnitt, wo die Gräben tendenziell am meisten Wasser führen, einen kleineren Gewässerraum zu definieren als in den darüberliegenden Abschnitten:

- Mälbaumgraben
- Wärgischtalbach (Tällenbach)
- Milibach

Bei folgenden Gewässern gibt es Abschnitte, die nicht vollständig im Wald liegen und trotzdem kein Gewässerraum ausgeschieden ist. Die Festlegung des Gewässerraums bei diesen Gewässern ist demzufolge zu bereinigen:

- Geidelgraben
- Lugibrunnen

3.4.3 Verzicht

In Kapitel 5.3 des Erläuterungsberichts werden die Verzichtsfälle in «Wald» und «für eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzonen» und im «Sömmerungsgebiet» knapp dargelegt. Dies ist nicht ausreichend. Ein Verzicht ist nur dann möglich, wenn eine entsprechende Abwägung gemäss Art. 41a Abs. 5 oder Art. 41b Abs. 4 GSchV vorgenommen wurde. Die Abwägung fehlt und muss nachgeholt werden. Der OIK weist auch hier auf Art. 39 Abs. 1 WBV hin: In Gebieten, in welchen zonenkonforme Infrastrukturen vorhanden sind bezweckt die Festlegung des Gewässerraumes auch, dass bei allfälligen Bauvorhaben in der Nähe des Gewässers nicht der 15 m Abstand zum Tragen kommt. Der Gewässerraum könnte in den allermeisten Fällen deutlich kleiner festgelegt werden (kleiner 15 m) als der wasserbaupolizeiliche Beurteilungssperimeter (15 m ab Mittelwasserlinie beidseits und die Bachsohle = d.h. mindestens 31 m).

3.4.4 Erhöhung Gewässerraum sowie Nutzen für den Wasserbau

Laut der AHOP «Gewässerraum» vom 15. Juli 2017 (revidiert) wird unter Kap. 4.5 beschrieben, in welchen Fällen, im Sinne von Art. 41a Abs. 3 Bst. c und Art. 41b Abs. 2 Bst. c GSchV, eine Erhöhung des Gewässerraums erfolgen muss. Demnach ist der Gewässerraum soweit zu erhöhen, dass die Ufervegetation und der Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen (siehe auch Kapitel 3.3 der AHOP). Im Erläuterungsbericht wird dies unter Kap. 5.3 (Seite 28) aufgenommen. Es ist nicht ersichtlich, ob eine Prüfung hinsichtlich der Vergrösserung des Gewässerraums vorgenommen wurde. Es wird erwähnt, dass die Erhöhung in gewissen Fällen festgelegt werden kann und dass es für die Weisse Lüttschine angewendet wurde.

In der Gemeinde Grindelwald liegen verschiedene Naturinventarflächen von nationaler Bedeutung mit gewässerbezogenen Schutzziele vor. Laut Rückmeldung der ANF wurden in den Bereichen des Auen-schutzgebietes „In Erlen“ (Objekt 81) sowie der Moorlandschaft „Grosse Scheidegg“ (Objekt 391) die Gewässerräume zum Teil nicht ausreichend gross (nach „Biodiversitätskurve“) ausgeschieden. Dies insbesondere bei folgenden Gewässern:

- oberster Abschnitt Bärgelbach: 35.3 m anstatt 29 m
- Wandelengräbli: 20.5 m anstatt 11 m
- Üssers Hackerebächli: 12.8 m anstatt 11 m
- Inners Hackerebächli: 20 m anstatt 14 m
- Briggbach: 26 m anstatt 13 m
- Lugubrunnen: 26.6 m anstatt 25.5 m

Die Gewässerräume sind entsprechend anzupassen.

3.4.5 Freihalteflächen

Der OIK merkt an, dass um das Areal Grund rechtsseitig der Lüttschine vor Hochwassern zu schützen, in der Wasserbaubewilligung "Hochwasserschutz Grindelwald Grund" eine gezielte Hochwasserentlastung links der Lüttschine bewilligt wurde. Das Hochwasserschutzprojekt befindet sich derzeit in Bau. Damit diese Ausleitung funktioniert, wurde im Rahmen der Wasserbaubewilligung ein Überflutungsbe-reich deklariert, der das entlastete Wasser möglichst schadlos abführen soll. Der Überflutungsbereich funktioniert aber nur, wenn er auch zukünftig von Bauten und Anlagen freigehalten werden kann. Eine

entsprechende grundeigentümergebundene Sicherung muss diesbezüglich in dieser Planung einfließen. Mit Art. 514 im GBR wäre hierfür ein ideales Instrument vorgesehen.

Gleichzeitig bietet die Erarbeitung dieser Planung auch die Gelegenheit die notwendigen Freihalteräume für allenfalls zukünftige wasserbauliche Eingriffe zu sichern. Beispielsweise bei den eingedolten Gewässern, bei welchen zwar der genaue unterirdische Gewässerverlauf unklar, aber der Wasserein- und Austritt in das Rohr klar ist. Dies wurde hier bisher nur beim Wassereggraben angewendet. Die Gemeinde soll dies prüfen und dazu Stellung nehmen.

3.4.6 Dicht überbaut

Zur Beurteilung, ob ein Gebiet als «dicht überbaut» definiert werden kann, wurde korrekterweise die Arbeitshilfe beigezogen und die Nachweise im Erläuterungsbericht anhand von Luftbildern begründet (Kap. 5.6.4). Folgende Abschnitte sind jedoch aus unserer Sicht ungenau bzw. falsch beurteilt worden:

- Wychselgräbli: Das Kriterium das potentielle Um- und Erneuerungsvorhaben vereinfacht bewilligt werden können kann nicht akzeptiert werden. Es muss anhand der Kriterien der AHOP beurteilt werden, ob ein Gebiet dicht überbaut ist. Der mittlere Bereich (Parz. Nrn. 3597, 4177, 3778) kann nicht als «dicht überbaut» ausgemessen werden.
- Aellmattengräbli: Hier gilt das Gleiche wie beim Wychselgräbli. Gemäss Kriterien der AHOP ist der Bereich der Parz. Nrn. 1240, 5811, 3166, usw. bestimmt nicht dicht überbaut sowie auch den kurzen Bereich bei Parz. Nrn. 3199 und 5102.
- Moosegärtengräbli: Der Bereich um Parz. Nrn. 134, 3832 und 3617 ist nicht dicht überbaut. Auch hier sind die Kriterien der AHOP zu benennen. Die Begründung des vereinfachten Verfahrens ist weiterhin nicht gültig. Das Gebiet unter dem Mosägerta können wir als dicht überbaut akzeptieren. Dort muss jedoch das dicht überbaute Gebiet auf der Parz. Nr. 5863 enden: Weiter unten werden gemäss AV-Daten und Orthofoto keine Bauten dargestellt (falls hier nun eine Baute steht, müsste dies nachgewiesen werden). Zudem ist der Teil bei Parz. 955 und 4750 ausserhalb der Bauzone, weshalb ein dicht überbautes Gebiet gar nicht möglich wäre.
- Alpenrosengräbli: Die Abgrenzung des Gebiets ist so nicht sinnvoll. Die Darstellung ist verwirrend. Das dicht überbaute Gebiet muss entweder über die ganze Breite (hier wäre dies nicht der Fall) gehen oder ansonsten wäre nur eine Hälfte des Gewässerraums als solches zu definieren.

3.5 Erläuterungsbericht

- Kap. 1.3.1 Die Aufzählung der Bestandteile bzw. nicht-Bestandteile der 1. Phase der OPR ist unständig und ungenau beschrieben: Der ganze Teil 23 GBR (Art. 231-237) ist ja gemäss Eintrag ebenfalls ausgenommen, jedoch in diesem Kapitel nicht erwähnt. Weiter soll die ZöN 16 jetzt aufgehoben und das Gebiet in die ZPP 2 Tuffli überführt werden. Dies wird aber in den Zielsetzungen nicht genannt (nur in der Ausgangslage angesprochen, Kap. 1.1). Zudem, obwohl nur «neue» ZöNs nicht Gegenstand der 1. Phase sind, ist vorliegend vorgesehen die ZöN 23 in der 2. Phase abzulösen (siehe Art. 241 Abs. 3 GBR). Es ist eindeutig und klar zu schreiben, was nun geändert oder noch ausgespart wird.
- Kap. 1.6.2 Wirkung: Laut AWN (Abt. Naturgefahren) ist dieser Abschnitt nicht ganz korrekt. Die Grundeigentümer erhalten nicht die Möglichkeit, die Gefahreinstufung überprüfen zu lassen, sondern sie können gegen die Gefahreinstufung Einsprache erheben. Damit diese Aussicht auf Erfolg hat, müssen sie stichhaltige Beweise für die fehlerhafte Einstufung vorlegen können. Diese bestehen in der Regel aus einem detaillierten Gefahrentgutachten eines anerkannten Naturgefahren-Fachbüros, welches die Gefahreinstufung auf Basis der durch Bund und Kanton vorgegebenen Methodik neu durchgeführt hat und zu einem anderen Ergebnis als der offiziellen Gefahrenkarte gekommen ist.
- Kap. 2.3.3 Erweiterte Besitzstandsgarantie: Wie auch im Erläuterungsbericht erwähnt wird, hat das AGR bereits die allgemeine Erweiterung der Besitzstandsgarantie über das *gesamte Baugebiet* in einem abgeschlossenen Planungsgeschäft als zu weitgehend definiert, da sie nicht bloss für besondere Fälle gilt. Wir halten fest, dass aus Sicht AGR diese gross-

flächigen „Rutschgebiete“ tatsächlich einen besonderen Fall im Sinne des Gesetzes darstellen. Dies sei jedoch nur als zulässig, sofern sie auf diejenigen (Teil-)Parzellen in der Gemeinde beschränkt wird, welche auch tatsächlich von dauernden Bodenverschiebungen betroffen sind. Bitte entsprechend anpassen.

- Kap. 4.2.1 Die Aussage, dass in Grindelwald grosse Teile des Baugebiets seit jeher durch Naturgefahren bedroht sind und deshalb bei Auszonungen Zurückhaltung geboten werden soll ist ganz klar falsch. Es gilt das MB D_03 sowie Art. 6 BauG.
- Kap. 4.2.3 Wie bereits unter Ziff. 3.3 erwähnt wird sind die Ausführungen teilweise nicht ausreichend. Es ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen und es sind i.S.v. MB D_03 Beschränkungen und Massnahmen zu verankern, sofern die Parzellen(teile) ausnahmsweise in der Bauzone verbleiben können. Dies insbesondere wo sensible Nutzungen vorkommen. In diesem Kapitel wird insbesondere zu drei Campingplätzen Stellung genommen und gerade dort muss die Gemeinde besonders auf die Gefahren achten.

4. Empfehlungen und Hinweise

4.1 Baureglement

Da es sich beim GBR mehrheitlich um eine Überführung und um eine Umsetzung der BMBV handelt, sind die Forderungen der KDP als Hinweise zu verstehen. Sie müssen aber sicher bei einer zukünftigen materiellen Änderung berücksichtigt werden.

Was	Bemerkung / Hinweis
Art. 212 Abs. 4	Die KDP verlangt bei An- und Kleinbauten die maximale anrechenbare Gebäudefläche auf 30 m ² zu beschränken.
Art. 222 Abs. 4	Wir empfehlen dringend eine Ergänzung im Sinne von «soweit/sofern dies andere Gesetze nicht untersagen» vorzunehmen. Denn unter Umständen könnten Spezialgesetze oder die übergeordnete Gesetzgebung (Datenschutzgesetz, Steuergesetz, Zweitwohnungsgesetz) eine Auskunftspflicht verneinen.
Art. 242 Abs. 1	Es wird zweifach auf die (besonderen) Bestimmungen in Abs. 2 verwiesen. Bitte anpassen.
Art. 242 Abs. 2	ZSF Camping Eigernordwand, Sand und Gletscherdorf: siehe Bemerkungen unter Ziff. 3.3 betreffend Naturgefahren und im Besonderen die allfällige Aufnahme von Schutzmassnahmen (D_03).
Art. 261 Abs. 2	Der Satz «dies gilt nicht für Einfamilienhäuser, für die das Baugesuch vor dem 1. Januar 2011 eingereicht worden ist» kann weggelassen werden, da dieses Datum längst vorbei ist.
Art. 321	Folgende Daten sind nicht ganz korrekt und sollten angepasst werden: UeO «Regina» (20014) und UeO «Hotel Aspen, Itramen» (126.04.2011). Im Weiteren wurde die UeO Dorfzentrum zweimal erfasst. Die UeOs wurden zusammengelegt.
Art. 415 Abs. 1	Dieser Absatz kann gestrichen werden.
Art. 416 Abs. 4	Wir empfehlen dringend, diese Forderung der KDP aufzunehmen, da sie ohnehin im Baubewilligungsverfahren in diesen Fällen einbezogen werden müsste: In Ortsbildschutzgebieten und bei schützens- und erhaltenswerten Baudenkmälern darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten 30% der Fassadenlänge des obersten Geschosses nicht überschreiten. Dachaufbauten auf gut einsehbaren und für die Gebäudeansicht wichtigen Dachflächen von schützenswerten Bauten

	sind untersagt. Dacheinschnitte sind bei K-Objekten nicht zulässig. Bei Bauinventar-Objekten ist nur ein Ausbaugeschoss im Dach zugelassen.
Art. 513	Die ANF beantragt einen neuen Absatz hinzuzufügen, wobei im Artikel bereits auf die ChemRRV verwiesen wird: «Bei Gewässern ohne Gewässerraum gelten die Bestimmungen der ChemRRV trotzdem. Das heisst, in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) und deren Ufervegetation ist das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6 m (ChemRRV)».
Art. 515	Analog zu Art. 513: «In einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Kronen der Gehölze) ist das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6 m (ChemRRV)». Hier fehlt im Artikel den Verweis auf die ChemRRV. Bitte ergänzen.
Art. 521	Gemäss Mitwirkungsbericht enthielt eine frühere Version vor der Mitwirkung auch Vorgaben in Bezug auf maximale Gebäudegrundflächen. Von der Fachstelle wird dringend empfohlen, eine solche Bestimmung wieder im Baureglement aufzunehmen. Je grösser die Grundfläche eines Gebäudes ist, desto schadenempfindlicher ist es auf permanente Rutschbewegungen. Derzeit besteht keine gesetzliche Grundlage, um den Bau sehr grosser Gebäude, wie sie in den letzten Jahren in Grindelwald teilweise entstanden sind (v.a. sehr grosse unterirdische Baukörper), zu untersagen. Wenn eine maximale Gebäudegrundfläche im Baureglement festgelegt wird, schafft dies Planungssicherheit.

4.2 Erläuterungsbericht

Kap. 1.2 Das REK wurde zwar zur Vorprüfung eingereicht. Es handelte sich aber um keinen Richtplan im Sinne der Gesetzgebung, sondern um ein unverbindliches kommunales Leitbild, welches nicht vom AGR genehmigt wird/wurde.

Kap. 4.2.1 Die Fachstelle zu den Naturgefahren präzisiert, dass die Sachschäden, welche durch die permanenten Rutschungen verursacht werden, sehr gross sein und da sie, wie korrekt erwähnt, durch die Gebäudeversicherung nicht gedeckt sind, für einen Eigentümer sehr grosse Konsequenzen haben können. Aus diesem Grund ist bei der Belassung von unüberbauten Flächen in (blauen) Gefahrengebieten zusätzlich sehr grosse Zurückhaltung auszuüben. Die als langsam bezeichneten Rutschgeschwindigkeiten von einigen Zentimetern pro Jahr, sind nur im Vergleich zu schnelleren Rutschpaketen in Grindelwald «langsam» unterwegs. Bereits ab Rutschbewegungen von 5 mm pro Jahr und mehr treten je nach Bauart leichte Schäden an Gebäuden auf.

4.3 Gewässerräume

4.3.1 Verzicht

Gemäss GschV Art. 41a, Abs 5. kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen wenn das Gewässer sich a) im Wald oder b) in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg – oder Talgebiet zugeordnet sind befindet. Die Gemeinde Grindelwald verzichtet aufgrund dieses Abschnitts auf jegliche Gewässerraumausscheidungen in diesen Gebieten. Damit die Forderung GschV Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums auch in gut erschlossenen Gebieten umgesetzt wird, erachtet es die ANF als sinngemäss, wenn die Gewässer dort vollständig mit einem Gewässerraum ausgeschieden werden. Zudem sind Hellerbächli, Horbach, Bärgel-

bach, Lauterbrunnbach, Wärgistalbach, Gummenbach, Oertlibach, Schwendibach, Schwarze Lüttschne und Millibach mit Bortsee staatliche Fischereigewässer mit gutem Bachforellenbestand. Wir bitten die Gemeinde dies zu prüfen und allenfalls aufzunehmen.

4.3.2 Unterlagen für den OIK

Der OIK bittet um die digitale Zustellung der Unterlagen, sobald die Planung eine rechtliche Verbindlichkeit (auch bei Vorwirkung) erhält, damit er auf diese in seiner Beurteilung von Baugesuchen zugreifen kann.

5. Weiteres Vorgehen

Aufgrund der vielen Genehmigungsvorbehalte empfehlen wir dringend eine zweite Vorprüfung durchzuführen.

Danach ist die bereinigte Planung während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach)
- Ausdruck Bericht über die Erhebung der unüberbauten Bauzonen (aktualisiert per Datum Beschlussfassung)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung und der Sitzung des Gemeinderates
- Entwürfe der Abgabeverfügungen und der Verträge zu den ermittelten Mehrwerten (Art. 142d Abs. 2 BauG) inkl. Nachweis der Schatzung
- Evtl. kommunales Reglemente über die Mehrwertabgabe (MWAR), sofern Abgaben erhoben werden, welche über den kantonalen Mindestvorgaben liegen (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Romano Lanzi
Raumplaner

Fachberichte

- Stellungnahme Naturgefahren vom 23. September 2019
- Stellungnahme des OIK vom 27. September 2019
- Fachbericht Denkmalpflege vom 7. Oktober 2019
- Fachbericht Fischerei und Naturschutz vom 6. Februar 2020

Kopie mit Beilagen (Fachberichte)

- ecoptima AG

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli
- OIK I, KDP, ANF, FI, AWN (Abt. Naturgefahren)

Amt für Wald
des Kantons Bern

Office des forêts
du canton de Berne

Abteilung Naturgefahren

Division Dangers naturels

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

23. SEP. 2019

G-Nr. /SB: 19/5830 LAR
Eingescannt:

Schloss 2
3800 Interlaken
Telefon 031 636 12 00
www.be.ch/naturgefahren
naturgefahren@vol.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung O+R
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Nils Hählen
Direktwahl 031 636 12 01
nils.haehlen@vol.be.ch

23. September 2019

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 2019.JGK.5830

Stellungnahme Naturgefahren

Gemeinde: Grindelwald

Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Grindelwald

Vorhaben: Revision Ortsplanung, 1. Phase, Gewässerräume, Naturgefahren und BMBV, Vorprüfung



Überführung Gefahrenkarte in Zonenplan Naturgefahren

Die Überführung der synoptischen Gefahrenkarte in den Zonenplan Naturgefahren wurde geprüft und für gut befunden.

Bemerkungen zum Erläuterungsbericht

Der erste Abschnitt auf S. 9 gibt den Sachverhalt nicht korrekt wieder. Die Grundeigentümer erhalten nicht die Möglichkeit, die Gefahreneinstufung überprüfen zu lassen, sondern sie können gegen die Gefahreneinstufung Einsprache erheben. Damit diese Aussicht auf Erfolg hat, müssen sie stichhaltige Beweise für die fehlerhafte Einstufung vorlegen können. Diese bestehen in der Regel aus einem detaillierten Gefahrengutachten eines anerkannten Naturgefahren-Fachbüros, welches die Gefahreneinstufung auf Basis der durch Bund und Kanton vorgegebenen Methodik neu durchgeführt hat und zu einem anderen Ergebnis als der offiziellen Gefahrenkarte gekommen ist.

Für Kap. 4.2.1 auf S. 17 sind folgende Bemerkungen anzubringen:

- Die Sachschäden, welche durch die permanenten Rutschungen verursacht werden, können sehr gross sein und da sie, wie korrekt erwähnt, durch die Gebäudeversicherung nicht gedeckt sind, für einen Eigentümer sehr grosse Konsequenzen haben. Aus diesem Grund ist bei der Belassung von unüberbauten Flächen in (blauen) Gefahrengebieten zusätzlich sehr grosse Zurückhaltung auszuüben.
- Die als langsam bezeichneten Rutschgeschwindigkeiten von einigen Zentimetern pro Jahr, sind nur im Vergleich zu schnelleren Rutschpaketen in Grindelwald «langsam» unterwegs. Bereits ab Rutschbewegungen von 5 mm pro Jahr und mehr treten je nach Bauart leichte Schäden an Gebäuden auf.

Baureglement

Der Artikel zu den Naturgefahren entspricht dem Musterartikel der AHOP und enthält Ergänzungen zur spezifischen Situation in Grindelwald.

Gemäss Mitwirkungsbericht enthielt eine frühere Version vor der Mitwirkung auch Vorgaben in Bezug auf maximale Gebäudegrundflächen. Wir empfehlen der Gemeinde dringend, eine solche Bestimmung wieder im Baureglement aufzunehmen. Je grösser die Grundfläche eines Gebäudes ist, desto schadenempfindlicher ist es auf permanente Rutschbewegungen. Derzeit besteht keine gesetzliche Grundlage, um den Bau sehr grosser Gebäude, wie sie in den letzten Jahren in Grindelwald teilweise entstanden sind (v.a. sehr grosse unterirdische Baukörper), zu untersagen. Wenn eine maximale Gebäudegrundfläche im Baureglement festgelegt wird, schafft dies Planungssicherheit.

Bauzonenflächen in Gefahrengebieten

Aufgrund von fehlenden oder nicht nachvollziehbaren Interessenabwägungen, beantragen wir, die nachfolgenden, unüberbauten Flächen in Gefahrengebieten auszuzonen:

- Parz. Nr. 6322 Ällouwinen/Gryth: Die Flächen im blauen Gefahrengebiet sind aus der Bauzone zu entlassen.
- Parz. Nr. 134 Schonegg: Die Parzelle ist unüberbaut und komplett im blauen Gefahrengebiet mit beträchtlich hohen Bewegungsraten. Ein solches Gebiet eignet sich nicht zur Bebauung, da die dafür notwendigen Schutzmassnahmen sehr aufwändig sind. Für Ver- und Entsorgungsleitungen muss mit sehr hohen Unterhaltskosten gerechnet werden, weil diese nur bedingt geschützt werden können. Aus diesem Grund sollte diese Parzelle ausgezont werden.
- Parz. Nr. 6304 Schonegg: Gleich Bemerkung wie bei Parz. Nr. 134, wobei die Bewegungsraten etwas kleiner sind. Der unüberbaute Teil der Parzelle sollte ausgezont werden.
- Parz. Nr. 2421 Gadestatt: Die Parzelle weist im nördlichen Teil einen beachtlichen, unüberbauten Teil auf, der aufgrund der Rutschgefahren ausgezont werden sollte.
- Parz. Nr. 6228 Häller: Diese Parzelle liegt fast komplett in einem blauen Gefahrengebiet durch eine permanente Rutschung. Die Bewegungsraten sind nicht genau bekannt. Durch den westlichen Rutschrand und die östliche Scherzone weisen beachtliche Teile dieser Parzelle aber ungünstige Eigenschaften für eine Überbauung auf.
- Parz. Nr. 5783 An der Egg: Die Parzelle liegt komplett im blauen Gefahrengebiet durch eine permanente Rutschung.

Neben den oben aufgeführten Parzellen gibt es eine weitere grosse Menge an unüberbauten Parzellen in der Bauzone, welche in einem blauen Gefahrengebiet liegen und zu welchen keine Interessenabwägung vorgenommen wurde. Dies sind beispielsweise Parz. 1 und 2 (Gebiet Guggen, Kirche), Parz. Nr. 321 (Wyhelrain), Parz. Nr. 648 und 1195 (Misyti, Bodmeli), Parz. Nr. 4470 und 6499 (Rehhalta). Für sämtliche dieser Parzellen ist eine detaillierte Interessenabwägung vorzunehmen.

Freundliche Grüsse

Abteilung Naturgefahren



Nils Hählen
Abteilungsleiter

Schlossberg 20, Postfach
3602 Thun
Telefon 033 225 10 60
Telefax 033 225 10 70
www.tba.bve.be.ch
info.tbaoik1@bve.be.ch

Oliver Hitz
Direktwahl 031 636 44 12
oliver.hitz@bve.be.ch

AGR-Nr.: 2019.JGK.5830
Aquabase: AMT103026

30. SEP. 2019

G-Nr. /SB: A/5830 LR

Eingescannt: ne1

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Herr Romano Lanzi
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

27. September 2019

Grindelwald; Revision der Ortsplanung, Vorprüfung Stellungnahme



Gemeinde	Grindelwald		
Vorhaben	Revision der Ortsplanung		
Eingangsdatum	11.09.2019	Behandlungsfrist	11.10.2019

1 Gewässerraum

1.1 Gewässernetz

Das Gemeindeterritorium und somit auch das Gewässernetz sind nur ausserhalb des Sömmerungsgebietes in den Kartengrundlagen dargestellt. Im Sömmerungsgebiet kann daher nicht erkannt werden, ob für ein konkretes Vorhaben eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 39 Abs. 1 WBV notwendig wird oder nicht.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Gewässernetz im ganzen Gemeindegebiet darstellen**

Das Gewässernetz ist gemäss den tatsächlichen Begebenheiten vor Ort anzupassen. Wenn ein Gewässer aus dem GNBE wie das Hubelchallegräbli auf Parz. 755 vor Ort nicht existiert (also weder oberirdisch noch eingedolt verläuft), so ist es aus dem Gewässernetz zu entfernen.

→ **Antrag: Gewässernetz den tatsächlichen Begebenheiten anpassen**

1.2 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

Gemäss Erläuterungsbericht soll pauschal auf die Ausscheidung des Gewässerraums im Wald, bei eingedolten Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen, im Sömmerungsgebiet, bei künstlich angelegten Gewässern und bei kleinen stehenden Gewässern verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur dann möglich, wenn eine entsprechende Abwägung gemäss Art. 41a Abs. 5 oder Art. 41b Abs. 4 GSchV vorgenommen wurde.

In Gebieten, in welchen zonenkonforme Infrastrukturen vorhanden sind, bezweckt die Festlegung des Gewässerraumes auch, dass bei allfälligen Bauvorhaben in der Nähe des Gewässers nicht der 15m Abstand gemäss Art. 39 Abs. 1 WBV zum Tragen

kommt. Der Gewässerraum könnte in den allermeisten Fällen deutlich kleiner festgelegt werden (kleiner 15m) als der wasserbaupolizeiliche Beurteilungsperimeter (15m ab Mittelwasserlinie beidseits und die Bachsohle = d.h. mindestens 31m).

Beispiele Sömmerungsgebiet:

- Fallbach / Wasserwendigraben / Eggbodengraben im Gebiet Läger / Inder der Egg
- Windbrichgräbeli im Gebiet Rauft / Waldstafel
- Büössalpbach im Gebiet Im Büössalp / Holzmatten
- Rüsgraben im Gebiet Gmeinenboden

Beispiele eingedolte Gewässer:

- Generell zwischen zwei Abschnitten mit Gewässerraumfestlegung wie
 - o das Nebengewässer des Horbach oberhalb der oberen Gletscherstrasse
 - o das Chratzeragräbli / Moosägertengräbli vom Chratzera bis in den Milibach
 - o der Wanggraben bis in die Burgbielquelle
 - o Der Toldislouwinengraben

→ **Antrag: bitte Gewässernetz auf die Sinnhaftigkeit dieser pauschalen Festlegungsverzichte prüfen**

Bei den eingedolten Gewässern, bei welchen zwar der genaue unterirdische Gewässerverlauf unklar aber der Wasserein- und Austritt in das Rohr klar ist, bietet die Ortsplanungsrevision mit dem Zonenplan Gewässerräume die einmalige Gelegenheit die notwendigen Freihalteräume für allenfalls zukünftige wasserbauliche Eingriffe zu sichern. Mit Art. 514 im BR wäre die Voraussetzung hierfür vorgesehen.

→ **Antrag: Bitte Möglichkeiten und Nutzen der Ausscheidung von Gewässerentwicklungsräumen im gesamten Gewässernetz prüfen**

Die Auslegeordnung beim Verzicht auf Gewässerraumfestlegung bei sehr kleinen Gewässern ist sehr vorbildlich erfolgt.

→ **Bravo**

1.3 Festlegungen Gewässerraum

Nach stichprobenartiger Überprüfung aus dem Luftbild und dem Terrainmodell würden wir die natürliche Gerinnesohlenbreite der Schwarzen Lütschine im Bereich der gewässerbezogenen Schutzziele (Biodiversitätskurve) bei 50 m, resp. 32 m sehen (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von durchschnittlich 25 m, resp. 16 m vor Zusammenfluss mit Weisser Lütschine mal Korrekturfaktor 2 für die stark beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 80 m, resp. 62 m.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Festlegung Gewässerraum Schwarze Lütschine (Biodiversität) bereinigen**

Entlang der Gemeindegrenze in der Schwarzen Lütschine zwischen Grindelwald und Lütschental ist eine Abstimmung zwischen den beiden Gemeinden in Bezug auf die Festlegung des Gewässerraumes notwendig. Lütschental hat in diesem Bereich ebenfalls die Korridorlösung gewählt und einen Gewässerraum von 45 m vorgesehen. Der Gewässerraum ist hier durchgehend bis Burglauenen mit 45 m vorzusehen.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Festlegung Gewässerraum Schwarze Lütschine mit Gemeinde Lütschental koordinieren und bereinigen**

Die Schwarze Lüttschine ab Auengebiet Erlen bis Burglauenen ist mehrheitlich stark beeinträchtigt und hat eine durchschnittliche gemessene Sohlenbreite von 19 m. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 49 m.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Festlegung Gewässerraum Schwarze Lüttschine bereinigen**

Nach stichprobenartiger Überprüfung aus dem Luftbild und dem Terrainmodell würden wir die natürliche Gerinnesohlenbreite des Büössalpbaches im unteren Abschnitt bei 3.8 m sehen (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von durchschnittlich 2.5 m mal Korrekturfaktor 1.5 für die wenig beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 16.4 m.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Festlegung Gewässerraum Büössalpbach bereinigen**

Der Gewässerraum oder der Gewässerentwicklungsraum ist beim Geschiebesammler des Schwendibaches so weit auszudehnen, dass der gesamte Geschiebesammler bis zum luftseitigen Dammfuss darin enthalten ist.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Festlegung Gewässerraum Geschiebesammler Schwendibach bereinigen**

Nach stichprobenartiger Überprüfung aus dem Luftbild und dem Terrainmodell würden wir die natürliche Gerinnesohlenbreite des Schwendibaches ab Sammler bis in die Lüttschine bei 6 m sehen (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von durchschnittlich 4 m mal Korrekturfaktor 1.5 für die stark beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 22 m.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Festlegung Gewässerraum Schwendibach bereinigen**

Beim Mehlbaumgraben wie auch bei anderen Gewässern macht es keinen Sinn, wenn der unterste Abschnitt, wo die Gräben tendenziell am meisten Wasser führen, einen kleineren Gewässerraum erhalten als in den darüberliegenden Abschnitten. Zudem ist die effektiv gemessene Gerinnesohle des Mehlbaumgrabens nach stichprobenartiger Überprüfung aus dem Luftbild und dem Terrainmodell auch im unteren Abschnitt 3.5m m breit. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 19.5 m bis in die Lüttschine.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Festlegung Gewässerraum Mehlbaumgraben bereinigen**

Beim Wärgistalbach (Tällenbach) wie auch bei anderen Gewässern macht es keinen Sinn, wenn der unterste Abschnitt, wo die Gräben tendenziell am meisten Wasser führen, einen kleineren Gewässerraum erhalten als in den darüberliegenden Abschnitten. Zudem ist die effektiv gemessene Gerinnesohle des Wärgistalbaches nach stichprobenartiger Überprüfung aus dem Luftbild und dem Terrainmodell auch im unteren Abschnitt 4.5m m breit. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 29.5 m bis in die Lüttschine.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Festlegung Gewässerraum Wärgistalbach (Tällenbach) bereinigen**

Nach stichprobenartiger Überprüfung aus dem Luftbild und dem Terrainmodell würden wir die natürliche Gerinnesohlenbreite des Sandbaches bei 8 m sehen (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite von meist über 4 m mal Korrekturfaktor 2 für die mehrheitlich stark beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 27 m.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Festlegung Gewässerraum Sandbach bereinigen**

Der Gewässerraum oder der Gewässerentwicklungsraum ist beim Geschiebesammler des Ällouwinenbaches so weit auszudehnen, dass der gesamte Geschiebesammler bis zum luftseitigen Dammfuss darin enthalten ist.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Festlegung Gewässerraum Geschiebesammler Ällouwinenbach bereinigen**

Am Geidelgraben gibt es Abschnitte, die gemäss Zonenplan Gewässerraum nicht vollständig im Wald liegen und trotzdem kein Gewässerraum ausgeschieden ist.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Festlegung Gewässerraum Geidelgraben bereinigen**

Am Lugibrunnen gibt es Abschnitte, die gemäss Zonenplan Gewässerraum nicht vollständig im Wald liegen und trotzdem kein Gewässerraum ausgeschieden ist.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Festlegung Gewässerraum Lugibrunnen bereinigen**

Der Gewässerraum der Weissen Lüttschine im Bereich Gletscherschlucht stösst auf die Grenze zum Sömmerungsgebiet und wird durch diese beschränkt. Das macht keinen Sinn. Hier muss der Gewässerraum der Weissen Lüttschine auch im Sömmerungsgebiet festgelegt werden.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Festlegung Gewässerraum Weisse Lüttschine bereinigen**

Nach stichprobenartiger Überprüfung aus dem Luftbild und dem Terrainmodell der Gerinnesohlenbreite der Schwarzen Lüttschine ab Einmündung Wernhartsgräbli bis zum Gletschersand messen wir effektiv Gerinnesohlenbreiten von bis zu 60 m (z.B., im Gohitt). Eine mittlere Sohlenbreite über den ganzen Abschnitt ist bei rund 30 m anzusetzen. Die natürlicherweise ebeneren Abschnitte sind für das Geschieberegime der Schwarzen Lüttschine sehr wichtig. Der Gewässerraum ist daher so auszuscheiden, dass diese vollumfänglich darin zu liegen kommen. Zudem stösst der Gewässerraum im Bereich Hals seitlich auf die Grenze zum Sömmerungsgebiet und wird durch diese beschränkt. Das macht keinen Sinn. Im Weiteren erachten wir es als notwendig auch oberhalb der neuen Fussgängerbrücke Gletschersand bis zum Schluchteingang die ganze Talebene mit der verzweigten Lüttschine und dem Ufer- / Auengehölz dazwischen und seitlich als Gewässerraum auszuscheiden. Hier muss der Gewässerraum auch im Sömmerungsgebiet festgelegt werden. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 60 m unterhalb der Gletschersandbrücke, der auch im Sömmerungsgebiet festgelegt werden muss und ein deutlich grösserer Gewässerraum oberhalb der Gletschersandbrücke.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Festlegung Gewässerraum Schwarze Lüttschine Abschnitt Wernhartsgräbli bis Gletschersand bereinigen**

Nach stichprobenartiger Überprüfung aus dem Luftbild und dem Terrainmodell hat das Hällergräbli (und später das Wernhartsgräbli) ab Kote 1277 gemessene Sohlenbreiten von deutlich über 1.0 m, durchschnittlich rund 1.6 m. Das ergibt eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2.4 m (effektiv gemessene Gerinnesohlenbreite mal Korrekturfaktor 1.5 für die wenig beeinträchtigte Ökomorphologie). Daraus resultiert ein Gewässerraum von 13 m.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Festlegung Gewässerraum Hällergräbli und Wernhartsgräbli bereinigen**

Beim Milibach wie auch bei anderen Gewässern macht es keinen Sinn, wenn der unterste Abschnitt, wo die Gräben tendenziell am meisten Wasser führen, einen kleineren Gewässerraum erhalten als in den darüberliegenden Abschnitten. Zudem ist die effektiv gemessene Gerinnesohle des Milibaches nach stichprobenartiger Überprüfung aus dem Luftbild und dem Terrainmodell auch im unteren Abschnitt 5 m breit. Daraus resultiert ein Gewässerraum von 19.5 m bis in die Lüttschine.

→ **Genehmigungsvorbehalt: Festlegung Gewässerraum Milibach bereinigen**

Das Gebiet Grund rechtsseitig der Lütshine wird als dicht überbaut deklariert und es soll ein reduzierter Gewässerraum auf 0 m ab Dammkante ausgeschieden werden. Das Areal Grund ist aber ein sehr intensiv auf die zur Zeit in Bau befindlichen Hochwasserschutzbauten (Damm und vor allem Schutzmauern) angewiesener Hotspot. Es ist daher auch zukünftig wichtig, dass die Zugänglichkeit für den Unterhalt dieser Schutzbauteninfrastrukturen gewährleistet werden kann. Deshalb kann aus wasserbaupolizeilicher Sicht der Gewässerraum nicht auf 0 m reduziert werden, sondern maximal auf 5 m ab luftseitiger Kante des Dammes, resp. der Hochwasserschutzmauern.
→ **Genehmigungsvorbehalt: Der Gewässerraum darf nur soweit reduziert werden, dass die Interessen des Hochwasserschutzes nach Art. 48 WBG dennoch sichergestellt werden können.**

Um das Areal Grund rechtsseitig der Lütshine vor Hochwassern zu schützen, wurde in der Wasserbaubewilligung "Hochwasserschutz Grindelwald Grund" eine gezielte Hochwasserentlastung links der Lütshine bewilligt. Das Hochwasserschutzprojekt befindet sich derzeit in Bau. Damit diese Ausleitung funktioniert, wurde im Rahmen der Wasserbaubewilligung ein Überflutungsbereich deklariert, der das entlastete Wasser möglichst schadlos abführen soll. Der Überflutungsbereich funktioniert aber nur, wenn er auch zukünftig von Bauten und Anlagen frei gehalten werden kann. Eine entsprechende grundeigentümerverbindliche Sicherung fehlt bis anhin und müsste entsprechend in die aktuelle Ortsplanungsrevision mit dem Zonenplan Gewässerräume einfließen. Mit Art. 514 im BR wäre hierfür ein ideales Instrument vorgesehen.
→ **Genehmigungsvorbehalt: Der Überflutungsbereich aus der Wasserbaubewilligung Hochwasserschutz Grindelwald Grund ist als Gewässerentwicklungsraum in den Zonenplan Gewässerräume zu integrieren (Art. 7 und 15 WBG).**

Hinweis an die Gemeinde:

Bitte dem Tiefbauamt, OIK I, sobald die Planung eine rechtliche Verbindlichkeit (Vorwirkung) erhält, die Unterlagen zu Gewässernetz und Gewässerraum digital zustellen. Damit der OIK I auf diese in seiner Beurteilung von Baugesuchen zugreifen kann.

1.4 Baureglement

Zu Art. 513 und 514 im BR gibt es keine Bemerkungen.

2 Naturgefahren (Gewässerprozesse)

Die Übernahme der Gefahrenkarte in den Zonenplan Naturgefahren wurde stichprobenartig überprüft, dabei wurden keine Unstimmigkeiten gefunden.

Die Erläuterungen und Schlussfolgerungen zu den Umzonungen und Auszonungen sind nachvollziehbar. Aus unserer Sicht gibt es keine Bemerkungen dazu.

Die Erläuterungen zur Gefahrensituation bei den Campingplätzen (Eigernordwand, Sand, Gletscherdorf), resp. dem Handlungsbedarf sind meist nachvollziehbar. Die Schlussfolgerung betreffend Nicht-Auszonung dieser Campings ist nachvollziehbar. Die Gefahrensituation und der Handlungsbedarf ist jeweils im Einzelfall zu prüfen und die Verantwortungsbereiche (privater Betreiber / Öffentliche Hand) zu definieren.

Die Erläuterungen Kap. 4.4 zur Umsetzung des Themas Naturgefahren im Baureglement ist nachvollziehbar. Hingegen ist die konkrete Umsetzung in Art 521 Abs 3 noch nicht gelungen. Da ging die Präzisierung, dass in Gebieten mittlerer Gefährdung **durch permanente Rutschungen** die baulichen Massnahmen aufgrund eines geologischen Gutachtens festzulegen sind.

Ohne die fettgedruckte Präzisierung müssten sämtliche Baugesuche in blauen Gefahrengebieten (Gewässerprozesse, Lawinen, Sturz,) per se ein Gefahrgutachten erbringen. Bisher wurde durch die Fachbehörde im Einzelfall geprüft, ob ein solches Gefahrgutachten notwendig ist oder nicht. Das hängt sowohl vom Bauvorhaben als auch vom Naturgefahrenprozess ab.

→ **Antrag: Bitte prüfen, ob diese allgemeine Bestimmung gewollt oder ungewollt so formuliert wurde.**

Oberingenieurkreis I



Oliver Hitz
Projektleiter Wasserbau

Beilagen

- keine (die relevanten Akten verbleiben bei der Fachstelle)

Kopie an

- ANF, Kurt Rösti (E-Mail)
- FI, Willy Müller (E-Mail)

Erziehungsdirektion
des Kantons Bern

Direction de
l'instruction publique
du canton de Berne

Amt für Kultur

Office de la culture

Denkmalpflege
des Kantons Bern

Service des
monuments historiques
du canton de Berne

Schwarztorstrasse 31
Postfach
3001 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Romano Lanzi
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 40 30
www.erz.be.ch/denkmalpflege
denkmalpflege@erz.be.ch

Sachbearbeitung: Alberto Fabbris
Direktwahl: 031 635 98 28
alberto.fabbris@erz.be.ch

Bern, 07.10.2019



Fachbericht Denkmalpflege

Geschäfts-Nr.: 2019.JGK.5830

Grindelwald: Revision Ortsplanung, 1. Phase, Gewässerräume, Naturgefahren und BMBV, Vorprüfung

ALLGEMEINES

Beurteilungsgrundlagen:

- Zonenplanänderung «Stählisboden» 1:1'000 vom 06.08.2019
- Zonenplanänderung «An der Egg» 1:1'000 vom 06.08.2019
- Zonenplanänderung «Häller» 1:1'000 vom 06.08.2019
- Zonenplanänderung «Gadestatt» 1:1'000 vom 06.08.2019
- Zonenplanänderung «Schonegg / Steinbilla» 1:2'000 vom 06.08.2019
- Zonenplanänderung «Tufli» 1:1'000 vom 06.08.2019
- Zonenplan Gewässerraum West 1:5'000 vom 06.08.2019
- Zonenplan Gewässerraum Ost 1:5'000 vom 06.08.2019
- Zonenplan Naturgefahren 1:5'000 vom 06.08.2019
- Baureglement vom 06.08.2019
- Erläuterungsbericht vom 06.08.2019
- Mitwirkungsbericht vom 06.08.2019

Bundesinventar ISOS und Bauinventar

Gemäss dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS wurde Grindelwald als verstädtertes Dorf von lokaler Bedeutung bewertet.

Im Rahmen der laufenden Umsetzung der revidierten Baugruppen (Bauinventar 2020) werden sämtliche Bauinventarpläne aktualisiert und rechtlich umgesetzt. In Grindelwald wurden bei der Baugruppenüberprüfung folgende Änderungen vorgenommen:

BG A (Bir Chilchen) wird verändert (vergrössert)
Alte BG B (Tufli) wird Strukturgruppe SG 1 (Tufli)

Ob an den ausgeschiedenen Ortsbildschutzperimeter im Richtplan entsprechende Anpassungen vorgenommen werden, kann die Gemeinde entscheiden. Die Ortsbildschutzperimeter müssen

mindestens im Umfang der Baugruppen ausgeschieden werden, können jedoch auch grösser und zusätzlich definiert werden.

BEURTEILUNG

Das Baureglement ist wie folgt anzupassen:

- Art. 212, Al.4 bitte korrigieren: Bei An- und Kleinbauten ist eine maximale anrechenbare Gebäudefläche von 30 m² erlaubt.
- Art. 212, bitte ergänzen: Die Kniestockhöhe ist auf 1.50 Meter zu beschränken (alte Messweise 1.20).
- Art. 312 ZPP «Tüftli»
ISOS local: Umgebungszone U-Zo VI mit Erhaltungsziel «b», Einzelobjekt 0.0.17.
Bauinventar: Baugruppe B (Strukturgruppe 1 – Tüftli), Erhaltenswerte K-Objekte Dorfstrasse 146, 148, 150, 152, 154.

Das Inventar ISOS und das Bauinventar weisen auf die ortsbaulich sensible Lage hin: Eine Bebauung des Areals bedarf einer qualitätsvollen Planung.

Die Empfehlungen für die U-Zo VI (Erhaltungsziel «b») - Erhalten der Eigenschaften, die für die angrenzenden Ortsbildteile wesentlich sind) müssen in der Planung gebührend berücksichtigt werden. Aus denkmal- und ortsbildpflegerischer Sicht (Art. 10b, Abs. 1 BauG - Beeinträchtungsverbot durch Veränderungen in der Umgebung) benötigt eine Projektierung/Abbruch der inventarisierten Objekte innerhalb einer Baugruppe eine Qualitätssicherung: Eine qualitative Projektentwicklung fordert zwar eine Auseinandersetzung mit der Verdichtungsthematik, aber auch mit dem Ortsbildschutz. Aus unserer Sicht ist eine Ausarbeitung der ZPP «Tüftli» (Überbauungsordnung) erforderlich, um eine ortsspezifische Auseinandersetzung mit den städtebaulichen und typologischen Spielregeln des Ortes auszuloten.

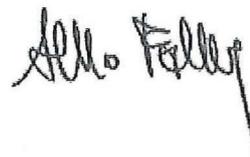
Generell, aufgrund der lokalen Einstufung des Ortsbildes der Gemeinde Grindelwald (ISOS und Bauinventar), ist auf eine qualitative Siedlungsverdichtung grosser Wert zu legen. Gemäss unserer Auffassung geht es in einer UeO darum, vertiefter darzulegen wie ein Teil des Gemeindegebietes überbaut, gestaltet, freigehalten oder zu schützen ist. Eine Auseinandersetzung mit dem Ortsbild (Baugruppe und ISOS) ist somit unentbehrlich. Da es sich bei den Objekten Dorfstrasse 146, 148, 150, 152, 154 um erhaltenswerte K-Objekte handelt, muss zuerst eine Verhältnismässigkeitsüberprüfung durchgeführt werden, um den eventuellen Abbruch/Ersatzneubau begründen und beurteilen zu können. Im Rahmen eines darauffolgenden qualitätssichernden Verfahrens können dann Art und Mass der Nutzung sowie die ortsbildrelevanten Gestaltungsprinzipien der Innenverdichtung (Fassaden, Dach, Materialien etc.) definitiv definiert werden: Die Erarbeitung eines darauf aufbauenden ortsbaulichen Konzeptes soll die Art und Weise der Entwicklung sowie der Umgang mit der Baustruktur und mit den Strassenräumen aufzeigen und als Grundlage für einen Richtplan dienen. Gestützt auf den Richtplan kann dann eine fundierte Überbauungsordnung ausgearbeitet werden.

- Art. 416, Al.4, bitte korrigieren: Die Kniestockhöhe ist auf 1.50 Meter (neue Messweise) zu beschränken (alte Messweise 1.20): Die neue Kniestockhöhe wird nach BMBV ab Oberkante Dachgeschossboden im Rohbau bis zur Oberkante der Dachkonstruktion - inklusive Unterdach, ohne Wärmedämmung, Konterlattung und Dächhaut - gemessen. Gemäss KPG Bern (Protokoll Seminar "Anpassung des kommunalen Baurechts an die BMBV - Knackpunkte und Umsetzungsvorschläge" vom 23. März 2018) ergibt die neue Messweise einen Unterschied zur heute bestehenden Messweise von rund 35 cm. Diese Differenz ist bei der Neufestlegung der Kniestockhöhe zu berücksichtigen, weshalb die bisherige Festlegung von 1.20 m auf 1.50 m erhöht wird.
- Art 416, Al. 4, bitte ergänzen: In Ortsbildschutzgebieten und bei schützens- und erhaltenswerten Baudenkmalern darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten 30% der Fassadenlänge des obersten Geschosses nicht überschreiten. Dachaufbauten auf gut

einsehbar und für die Gebäudeansicht wichtigen Dachflächen von schützenswerten Bauten sind untersagt. Dacheinschnitte sind bei K-Objekten nicht zulässig. Bei Bauinventar-Objekten ist nur ein Ausbaugeschoss im Dach zugelassen. Firstoblichter sind in Ortsbildschutzperimeter und in K-Objekten nicht zugelassen.

- Bitte Kapitel 51 «Pflege und Kulturlandschaft» mit einem neuen Artikel «Ortsbildschutzgebiete» wie folgt ergänzen: Ortsbildschutzgebiete sind Schutzgebiete gemäss Art. 86 Baugesetz. Sie bezwecken den Schutz der aus denkmalpflegerischer Sicht wertvollen Ortsteile. Betreffen Bauvorhaben schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einer Baugruppe liegen, ist die kantonale Fachstelle in jedem Fall einzubeziehen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alberto Fabbris', with a long, sweeping tail on the final letter.

Alberto Fabbris



13. FEB. 2020

G-Nr. /SB: 2019.5830/LAR
Eingescannt: CAM ✓

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Kurt Roesti-Buchs
+41 31 636 14 56
kurt.roesti-buchs@be.ch

Amt für Gemeinden
und Raumordnung
Abt. Orts- und Regionalplanung
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Reg-Nr: 5.01.04
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2019.JGK.5830

6. Februar 2020

Fachbericht Fischerei und Naturschutz

Gemeinde:	Grindelwald
Geschäft:	Revision der Ortsplanung (1. Phase; Gewässerräume, Naturgefahren und BMBV)
Verfahrensstand:	Vorprüfung
Vorprüfungsakten:	Erläuterungsbericht (Fassung vom 6. August 2019) Zonenplan Naturgefahren 1:5'000 (Fassung vom 6. August 2019) Zonenplan Gewässerräume West 1:5'000 (Fassung vom 6. August 2019) Zonenplan Gewässerräume Ost 1:5'000 (Fassung vom 6. August 2019) 6 Teilzonenpläne 1:1000 / 1:2000 (Fassung vom 6. August 2019) Baureglement (Fassung vom 6. August 2019)
Gesetzesgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (Art. 18, 20 und 21) Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991 (Art. 20) Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer mit Änderung vom 1.1.2011 (Art. 36a) Verordnung über den Schutz der Gewässer mit Änderung vom 1.1.2011 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau mit Änderung vom 1.9.2009 (Art. 4a) Verordnung über Gewässerunterhalt und Wasserbau mit Änderung vom 1.9.2009 (Art. 2b) Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (Art. 2,3,16, 7, 15, 19, 20, 27, 29 und 30) Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (Art. 19, 20 und 25) Gewässerraum; Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern (2015)

Beurteilung Fischereiinspektorat

1. Darstellung Gewässerräume

Die Darstellung der Gewässerräume auf dem Zonenplan ist unübersichtlich und teilweise nur schwer nachvollziehbar. Die Gewässerräume wurden im Wald, in Sömmerungsgebieten, sowie bei eingedolten Gewässern (ausserhalb Bauzone) konsequent nicht ausgeschieden. Dies führt zu einem unübersichtlichen «Durcheinander» von isolierten Abschnitten mit nur schwer nachvollziehbaren Gewässerraumbreiten. Wir empfehlen, zwecks verbesserter Darstellung / Nachvollziehbarkeit das generelle Ausscheiden eines Gewässerraums auch bei den eingedolten Gewässern, im Wald und in Sömmerungsgebieten.

2. Strategische Revitalisierungsplanung

In der Gemeinde Grindelwald besteht gemäss der strategischen Revitalisierungsplanung 2016-2035 für den Wärgistalbach (Objektblatt Nr. 131) und die Schwarze Lütschine (Objektblatt Nr. 130) eine mittlere Revitalisierungspriorität. Für die Lütschine (um den Zusammenfluss Weisse und Schwarze Lütschine, Objektblatt Nr. 132) besteht sogar grosse Revitalisierungspriorität. Es ist nicht ersichtlich ob für die Ermittlung der Gewässer-raumbreite das OIK miteinbezogen wurde.

3. Naturschutzgebiete mit gewässerbezogenen Schutzzielen

In der Gemeinde Grindelwald liegen verschiedene Naturinventarflächen von nationaler Bedeutung mit gewässerbezogenen Schutzzielen. In den Bereichen des Auenschutzgebietes „In Erlen“ (Objekt 81), sowie der Moorlandschaft „Grosse Scheidegg“ (Objekt 391) wurden die Gewässerräume zum Teil nicht ausreichend gross (nach „Biodiversitätskurve“) ausgeschieden. Dies insbesondere bei folgenden Gewässern:

- oberster Abschnitt Bärgebach: 35.3m anstatt 29m
- Wandelengräßli: 20.5m anstatt 11m
- Üssers Hackerebächli: 12.8m anstatt 11m
- Inners Hackerebächli: 20m anstatt 14m
- Briggbach: 26m anstatt 13m
- Lugubrunnen: 26.6m anstatt 25.5m

4. Eingedolte Gewässer ausserhalb der Bauzone:

Der generelle Verzicht auf die Ausscheidung der GR im Landwirtschaftsgebiet ist nicht zulässig. Gemäss GSchV Art. 41a Bst. b kann bei eingedolten Gewässern auf eine Gewässerräumauscheidung verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen bestehen. Die Bewirtschaftungseinschränkungen gelten gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b nicht für eingedolte Gewässer. Es ist dort, wo Bauten und Anlagen (Gebäude, Strassen, Werkleitungen) innerhalb von 15 m zum vermuteten oder gesicherten Gewässer vorhanden sind, die genaue Lage des Gewässers zu überprüfen oder zu erheben und ein Gewässerraum auszuschneiden. Wir empfehlen und beantragen das generelle Ausscheiden eines Gewässerräum auch bei den eingedolten Gewässern.

5. Gewässerraum in Sömmerungsgebieten und im Wald

Gemäss GschV Art. 41a, Abs 5. kann auf die Festlegung des Gewässerräum verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen wenn das Gewässer sich a) im Wald oder b) in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg – oder Talgebiet zugeordnet sind befindet. Die Gemeinde Grindelwald verzichtet aufgrund diesem Abschnitt auf jegliche Gewässerräumauscheidungen in diesen Gebieten. Damit die Forderung GschV Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerräum auch in gut erschlossenen Gebieten umgesetzt wird, erachten wir es als sinngemäss, wenn die Gewässer dort vollständig mit einem Gewässerräum ausgeschieden werden. Zudem sind Hellerbächli, Horbach, Bärgebach, Lauterbrunnbach, Wärgistalbach, Gummenbach, Oertlibach, Schwendibach, Schwarze Lütschine und Millibach mit Bortsee staatliche Fischereigewässer mit gutem Bachforellenbestand. Zwecks Lesbarkeit der Pläne erachten wird es auch als sinnvoll, Gewässerräume im Wald auszuschneiden.

6. Genehmigungsvorbehalte Fischereiinspektorat

- Die Gewässerräume sind auf den Zonenplänen Gewässerräum klar nachvollziehbar in möglichst durchgehenden Abschnitten mit möglichst einheitlichen Breiten darzustellen (Les- / Nachvollziehbarkeit).
- Die Gewässerräume in nationalen Biotopen sind wo nötig anzupassen.
- Dort wo Bauten und Anlagen (Gebäude, Strassen, Werkleitungen) innerhalb von 15 m zum vermuteten oder gesicherten Gewässer vorhanden sind, ist die genaue Lage von eingedolten Gewässern zu überprüfen oder zu erheben und ein Gewässerräum auszuschneiden.
- In gut erschlossenen Sömmerungsgebieten ist ein Gewässerräum auszuschneiden.

Beurteilung Abteilung Naturförderung

7. Erläuterungsbericht

7.1. Erhöhung des Gewässerraums

In der Arbeitshilfe «Gewässerraum» des Bundes (Modul 2, Kapitel 2.4) vom Juni 2019 und in der Arbeitshilfe «Gewässerraum» des Kantons (Kapitel 4.5) vom Juli 2017 ist klar umschrieben, wann der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a Abs. 3 Bst. c und Art. 41b Abs. 2 Bst. c GSchV erhöht werden muss. Demzufolge muss die Ufervegetation erfasst und der Gewässerraum soweit erhöht werden, dass die Ufervegetation und der Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen (vergleiche Kapitel 3.3, Abbildung 3 der Arbeitshilfe).

Das Thema „Erhöhung des Gewässerraums“ ist im Kapitel 2.3 des Erläuterungsberichtes für alle Gewässer, gestützt auf die Arbeitshilfen von Bund und Kanton, aufzuarbeiten. Dabei ist die Erhöhung des Gewässerraums für alle Gewässer zu prüfen und im Erläuterungsbericht zu kommentieren.

7.2. Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums

In der Arbeitshilfe «Gewässerraum» des Bundes (Modul 2, Kapitel 2.6) vom Juni 2019 und in der Arbeitshilfe «Gewässerraum» des Kantons (Kapitel 4.4) vom Juli 2017 ist klar umschrieben, wann auf die Ausscheidung des Gewässerraums im Sinne von Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 GSchV verzichtet werden kann.

Das Thema «Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums» ist im Erläuterungsbericht (Kapitel 5.5) ausführlich erläutert. Die verwendeten Kriterien sind für uns soweit nachvollziehbar.

8. Zonenplan Gewässerraum (Ost / West)

8.1. Gewässernetz

In den Zonenplänen sind alle stehenden und fliessenden Gewässer – auch diejenigen im Wald und im Sömmerungsgebiet – einzutragen.

Gemäss Erläuterungsbericht (Kapitel 5.4.1) ist das Gewässernetz aufgrund von Feldaufnahmen, zumindest für die Bereiche, welche die beiden Pläne abdecken, ergänzt und bereinigt worden. Aufgrund dieser Erläuterungen können wir davon ausgehen, dass die beiden Pläne vollständig sind.

8.2. Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums

Gemäss Erläuterungsbericht (Kapitel 5.5) sind für den Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums verschiedene Kriterien beigezogen worden. Diese Kriterien sind für uns im Grundsatz nachvollziehbar.

Wir weisen aber darauf hin, dass auch ohne Gewässerraum die Bestimmungen gemäss ChemRRV eingehalten werden müssen. Das heisst, dass in einem 3 Meter breiten Streifen entlang dieser Gewässer (gemessen ab Böschungsoberkante) und entlang der Ufervegetation (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Kronen der Gehölze) das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt ist. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6 m (ChemRRV).

Im Sinne der Förderung der Biodiversität und der Vernetzung ist es trotzdem wünschenswert, wenn auch die Uferbereiche der Gewässer ohne Gewässerraum als extensive Wiese oder Streuefläche bewirtschaftet und dementsprechend zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. nach dem 15. Juli) geschnitten werden.

8.3. Festlegung Gewässerraum

Bezüglich der Festlegung der Breite der Gewässerräume unterstützen wir die Anträge des Tiefbauamtes und des Fischereiinspektorates.

8.4. Erhöhung Gewässerraum

Die Erhöhung des Gewässerraums im Sinne von Ziffer 7.1 hiervor ist grundsätzlich bei alle Gewässer zu überprüfen. Insbesondere bei Gewässern mit Uferbestockungen (ausserhalb des Waldareals). Demzufolge muss der Gewässerraum soweit erhöht werden, dass die Ufervegetation und der Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen (vergleiche Kapitel 3.3, Abbildung 3 der Arbeitshilfe «Gewässerraum» des Kantons). Dieser Arbeitsschritt ist im Erläuterungsbericht zu kommentieren (vergleiche Ziffer 7.1 hiervor).

9. Zonenplanänderungen

9.1. Umzonung «Tuftli»

Keine Bemerkungen.

9.2. Auszonung «Schonegg/Steinbilla»

Keine Bemerkungen.

9.3. Auszonung «Gadestatt»

Keine Bemerkungen.

9.4. Auszonung «Häller»

Keine Bemerkungen.

9.5. Auszonung «An der Egg»

Keine Bemerkungen.

9.6. Auszonung «Stählisboden»

Keine Bemerkungen.

10. Baureglement

Im Sinne von Ziffer 8.2 hiervor ist Art. 513 mit einem weiteren Absatz mit folgendem Text zu ergänzen:

«Bei Gewässern ohne Gewässerraum gelten die Bestimmungen der ChemRRV trotzdem. Das heisst, in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Gewässern (gemessen ab Böschungsoberkante) und deren Ufervegetation ist das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6 m (ChemRRV)».

Zudem ist Art. 515 mit einem weiteren Absatz mit folgendem Text zu ergänzen:

«In einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Kronen der Gehölze) ist das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6 m (ChemRRV)».

11. Genehmigungsvorbehalte Abteilung Naturförderung

- Der Erläuterungsbericht ist zu ergänzen (siehe Ziffer 7).
- Die Zonenpläne sind anzupassen (siehe Ziffer 8).
- Das Baureglement ist zu ergänzen (siehe Ziffer 10).

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung



Kurt Rösti

Kopien:

- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I
- Fischereiinspektorat des Kantons Bern
- Fischereiaufseher Martin Flück